

## **Haushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 2. April 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.163.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.457.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträgen auf	6.090.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	119.200 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.049.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.136.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionen auf	953.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionen auf	4.672.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	3.719.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	266.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.721.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.075.100 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.719.800 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **415.000 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.500.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 390 v.H.

2. Gewerbesteuer

= 350 v.H.

**§ 6**

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen überplanmäßigen Verpflichtungen gemäß § 119 Abs. 5 NkomVG, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG die Zustimmung allein erteilen darf, wird für das Haushaltsjahr 2012 im Einzelfall ein Betrag von **0,5%** der Ausgabesumme im Finanzhaushalt festgesetzt.

Braunlage, den 2. April 2013

gez. Grote

L. S.

( Grote )

- Bürgermeister -